

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hedi Thelen (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen

Tarifvertragliche Lohnstruktur in Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage 730** vom 9. Mai 2007 hat folgenden Wortlaut:

Aufgrund der aktuellen Diskussion über Mindest- oder Kombilöhne frage ich die Landesregierung:

1. In wie vielen aktuell gültigen Tarifverträgen finden sich Bruttotariflöhne bis 7,50 Euro in der Stunde (bitte einzelne Tarife, Tätigkeiten und Löhne auflisten)?
2. Welche Tarifverträge sind in Rheinland-Pfalz allgemeinverbindlich?
3. In welchen Branchen bestehen keinerlei Tarifverträge, weil z. B. keine Tarifvertragsparteien mehr da sind?
4. Welche Erkenntnisse über besonders niedrige Löhne oder Dumpinglöhne liegen der Landesregierung vor?
5. In welchen Branchen finden sich solche Niedriglöhne besonders häufig?
6. In welchen Regionen existieren Lohnspiegel?

Das **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. Mai 2007 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Derzeit gibt es bundesweit rund 67 300 gültige Tarifverträge, die in das Tarifregister des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eingetragen sind.

Übersichten darüber, in welchen Tarifverträgen Bruttotariflöhne bis 7,50 € in der Stunde vereinbart sind, werden weder bundes- noch landesweit geführt. Beispielhaft werden nachfolgend Branchen dargestellt, in denen Tariflöhne bis 7,50 € in den einschlägigen im Tarifregister Rheinland-Pfalz eingetragenen Tarifverträgen vereinbart wurden:

Tarifvertrag	Tätigkeit	Tariflohn/Tarifgehalt
Lohn- und Gehaltstarifvertrag Fleischerhandwerk Pfalz	ungelernte Verkäuferinnen und ungelernete Bürokräfte	7,31 €
Lohn- und Gehaltstarifvertrag Fleischerhandwerk Rheinland-Rheinessen	Verkäuferinnen und Bürokräfte ohne Ausbildung (Hilfspersonal)	7,34 €
Entgelttarifvertrag Friseurhandwerk Pfalz	Arbeitnehmer/-innen ohne Gesellenprüfung nach zweijähriger Berufstätigkeit	5,49 €
Gehaltstarifvertrag über die Neuregelung der Gehälter für die technischen Angestellten der pfälzischen Bekleidungsindustrie Bekleidungsindustrie Pfalz	technische Angestellte	altersgestaffelt; ab vollendetem 18. Lebens- jahr: 5,64 €
Gehaltstarifvertrag Bekleidungsindustrie Mittelrhein	kaufmännische Angestellte	altersgestaffelt; ab vollendetem 18. Lebens- jahr: 7,11 €

Tarifvertrag	Tätigkeit	Tariflohn/Tarifgehalt
Entgelttarifvertrag Bewachungsgewerbe Rheinland-Pfalz, Saarland	Wachmann (Bundeswehr)	7,38 €
Entgelttarifvertrag Bewachungsgewerbe Rheinland-Pfalz, Saarland	Arbeitnehmer im Separatwachdienst	5,35 €
Entgelttarifvertrag Bewachungsgewerbe Rheinland-Pfalz, Saarland	Arbeitnehmer im Revierwachdienst	6,53 €
Lohntarifvertrag Landwirtschaft und Weinbau Rheinland- Nassau	Hilfsarbeiter für leichte Arbeiten über 18 Jahre	Landwirtschaft: 4,71 € Weinbau: 4,78 €
Lohntarifvertrag Landwirtschaft Rheinhessen	Hilfsarbeiter für leichte Arbeiten über 18 Jahre	Weinbau: 4,78 €
Lohntarifvertrag Landwirtschaft Pfalz	Hilfsarbeiter für leichte Arbeiten über 18 Jahre	Landwirtschaft: 4,78 €
Entgelttarifvertrag Floristik (verschiedene Bundesländer)	einfache Tätigkeiten, die keine floristische Ausbildung erfordern	5,94 €
Lohn- und Gehaltstarifvertrag Hotel- und Gaststättengewerbe Rheinland- Pfalz	verschiedene einfache Tätigkeiten	7,22 €

Zu 2.:

In Rheinland-Pfalz sind derzeit 15 Tarifverträge für allgemeinverbindlich erklärt. Nach Wirtschaftsbereichen aufgeteilt, handelt es sich um folgende Tarifverträge:

- Keramische Industrie und Glasveredelung, rheinland-pfälzische Regierungsbezirke Koblenz und Trier sowie kreisfreie Städte Mainz und Worms, Landkreise Alzey-Worms und Mainz-Bingen
 - Lohnrahmen-Tarifvertrag vom 15. Januar 1990, allgemeinverbindlich ab 15. April 1991,
 - Gehaltsrahmen-Tarifvertrag vom 15. Januar 1990, allgemeinverbindlich ab 15. April 1991.
- Brot- und Backwarenindustrie, Rheinland-Pfalz
 - Tarifvertrag über die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit vom 5. August 1980, allgemeinverbindlich ab 1. November 1981.
- Bäckerhandwerk, Nordrhein-Westfalen sowie rheinland-pfälzische Regierungsbezirke Koblenz und Trier
 - Tarifvertrag über die Einführung der Fünf-Tage-Woche vom 1. Mai 1981, allgemeinverbindlich ab 1. Juli 1982,
 - Manteltarifvertrag einschließlich Protokollnotiz vom 21. August 2006, allgemeinverbindlich ab 29. März 2007.
- Baugewerbe, Rheinland-Pfalz
 - Lohn-Tarifvertrag einschließlich Ausbildungsvergütungen vom 6. Oktober 2005, allgemeinverbindlich ab 1. September 2005.
- Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk, Rheinland-Pfalz, Saarland
 - Akkord-Tarifvertrag vom 20. Januar 1998, allgemeinverbindlich ab 16. Juni 1998 in Rheinland-Pfalz beziehungsweise 1. Juli 1998 im Saarland.
- Einzelhandel, Rheinland-Pfalz
 - Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen vom 22. Juni 1993, allgemeinverbindlich ab 13. November 1993,
 - Tarifvertrag zur Entgeltfortzahlung vom 20. Juni 1997, allgemeinverbindlich ab 8. Oktober 1997.
- Hotel- und Gaststättengewerbe, Rheinland-Pfalz
 - Mantel-Tarifvertrag mit Protokollnotizen vom 22. November 1994, in der Folge der Protokollnotiz vom 8. Dezember 1998, allgemeinverbindlich ab 13. April 1999.

- Friseurhandwerk, rheinland-pfälzische Handwerkskammerbezirke Rheinhessen, Koblenz, Trier
 - Tarifvertrag über Jubiläumszuwendungen vom 7. Juli 1982, in der Folge des Wieder-Inkraftsetzungs-Tarifvertrags vom 11. April 1991, allgemeinverbindlich ab 1. August 1991.
- Friseurhandwerk, Bereich der rheinland-pfälzischen Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd mit Ausnahme der Städte Mainz und Worms sowie der Landkreise Mainz-Bingen und Alzey-Worms (Handwerkskammerbezirk Pfalz)
 - Entgelt-Tarifvertrag vom 11. Juni 2001, allgemeinverbindlich ab 1. August 2001,
 - Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen vom 11. Juni 2001, allgemeinverbindlich ab 1. August 2001.
- Wach- und Sicherheitsgewerbe, Rheinland-Pfalz und Saarland
 - Mantelergänzungstarifvertrag vom 27. Juni 2006, allgemeinverbindlich ab 29. März 2007,
 - Entgelttarifvertrag ausschließlich Ausbildungsvergütungen vom 27. Juni 2006, allgemeinverbindlich ab 1. Juli 2006, jedoch § 2 Abschnitte VII und VIII allgemeinverbindlich ab 29. März 2007. Von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen ist § 2 Abschnitt VI.

Zu 3.:

Die Arbeitseinkommen der überwiegenden Mehrheit der abhängig Beschäftigten werden nach wie vor durch Tarifverträge festgelegt. So werden durch Flächen- und Firmentarifverträge in Westdeutschland rund 70 Prozent und in Ostdeutschland rund 55 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfasst.

Seit Mitte der 90er Jahre ist allerdings ein spürbarer Rückgang der Tarifbindung zu verzeichnen. Laut IAB-Panel sank die Tarifbindung im Westen von 76 auf 68 Prozent der Beschäftigten und im Osten von 63 auf 53 Prozent. Zwar ist der abnehmende Trend zum Stillstand gekommen, dennoch ist festzustellen, dass für 30 Prozent der Beschäftigten im Westen und für 45 Prozent der Beschäftigten im Osten heute keine unmittelbar wirksamen Tarifverträge bestehen.

Weder in Rheinland-Pfalz noch bundesweit werden Übersichten darüber geführt, in welchen Branchen keine Tarifverträge bestehen.

Besonders stark betroffen von diesem tarifvertragslosen Zustand sind der unternehmensnahe und der allgemeine Dienstleistungssektor, wo im Westen bis zu 60 Prozent der Beschäftigten nicht von Tarifverträgen erfasst sind und sich die Situation im Osten noch problematischer gestaltet. Die abnehmende Tarifbindung verdichtet die Schwierigkeiten bei der Bekämpfung von Niedriglöhnen.

In Rheinland-Pfalz besteht beispielsweise im Friseurhandwerk Rheinland-Rheinhessen und im Sanitärhandwerk Rheinland-Rheinhessen ein tarifloser Zustand.

Zu 4.:

Ausländische Beschäftigte stellen nur einen kleinen Anteil der Niedriglohnempfängerinnen und -empfänger. Niedriglohnempfänger sind überwiegend Frauen. Daneben ist der überwiegende Anteil der Niedriglohnempfängerinnen und -empfänger 30 Jahre und älter. Sehr viele der Niedriglohnempfängerinnen und -empfänger besitzen eine abgeschlossene Berufsausbildung (Quelle: WSI).

Zu 5.:

Im Bereich der Niedriglohnjobs ist der Dienstleistungssektor besonders häufig vertreten. Dies gilt auch für Rheinland-Pfalz. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Neben den in der Antwort zu Frage 1 genannten Branchen gibt es Hinweise in verschiedenen Publikationen, dass auch in der Papier-, Keramik-, Leder- und Textilindustrie Niedriglöhne gezahlt werden. Das kann auch für Rheinland-Pfalz bestätigt werden.

Zu 6.:

Unter dem Begriff des Lohnspiegels ist ein von der Europäischen Union unterstütztes Projekt zu verstehen, das als kostenlose Online-Auskunft über tatsächliche Einkommen in allen Branchen und Berufen in neun europäischen Ländern informiert. In Deutschland wird der Lohnspiegel vom Deutschen Gewerkschaftsbund und seinen Gewerkschaften getragen und wissenschaftlich vom WSI-Tarifarchiv der Hans-Böckler-Stiftung begleitet. Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern werden damit Informationen zum durchschnittlichen Verdienst in einzelnen Berufen zur Verfügung gestellt beziehungsweise Anhaltspunkte dafür gegeben, welche Bezahlung vom Arbeitgeber erwartet oder verlangt werden kann. Die Internetseite ist unter www.lohnspiegel.de abrufbar. Die Tariflöhne und -gehälter sind nach Berufen sortiert. Spezielle Tariflöhne oder -gehälter für Rheinland-Pfalz sind jedoch sehr wenige ausgewiesen.

Malu Dreyer
Staatsministerin